



Richtlinien

Gültig ab 01.09.2025

Für die Abwicklung der mit dem Bund abgeschlossenen

*Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die
Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27,
Bereich: frühe sprachliche Förderung*

werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Zielsetzung

Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch von Beginn der Betreuung an, insbesondere in den letzten beiden Kindergartenjahren vor Beginn der Schulpflicht. Voraussetzung ist der festgestellte Sprachförderbedarf (BESK kompakt / BESK-DaZ kompakt).

Ziel der Vereinbarung ist unter anderem die ganzheitliche Förderung der Kinder nach dem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan, insbesondere in der Bildungssprache Deutsch, aber auch aller anderen Bereiche wie mathematisch-technische, naturwissenschaftliche, emotionale, soziale oder kreative Kompetenzen. Der Übergang in die Volksschule soll erleichtert werden und die Bildungschancen für alle Kinder erhöht werden.

Im Rahmen der Sprachförderung sollen durch die betreffenden Sprachförderprojekte messbare Erfolge (Wirkungskennzahl) erzielt werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird das Sprachprojekt gefördert. Die Entscheidung über die Förderungsgewährung trifft das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat Recht, Aufsicht und Förderung.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich nach Ablauf des Bildungsjahres, als Bemessungsgrundlage wird der für das Bildungsjahr 2025/2026 gültige Stundengrundbetrag laut Allgemeiner Fördermittelverordnung der Salzburger Landesregierung herangezogen.

Für die Durchführung eines Sprachförderprojektes sind fünf oder mehr Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (KBBE) erforderlich.

Nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Landesbehörde, Fachberatung Sprache und Interkulturalität, ist es möglich, dass auch kleinere Gruppen von einer Sprachförderkraft in unterschiedlichen Einrichtungen gefördert werden. Pro KBBE (Statistische Kennzahl) ist eine eigene Abrechnung zu stellen.

Wichtig ist, dass der Organisationsform (Statistische Kennzahl) die Stunden der Sprachförderkräfte zugeordnet werden, insbesondere dann, wenn eine Sprachförderkraft in mehreren Organisationsformen tätig ist. Dies ist die Voraussetzung für eine korrekte Abrechnung.

Folgende Kosten können abgerechnet werden:

Personalkosten:

- **Es müssen zusätzliche Personalkosten anfallen.** Eine Pädagogin/ein Pädagoge, die/der die zusätzliche Sprachförderung durchführt, ist zu benennen. Das empfohlene Anstellungsausmaß richtet sich nach der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf im Verhältnis 1:1 und inkludiert die Vorbereitungszeit.
Pro Sprachförderkind ist eine Stunde Sprachförderung pro Woche vorgesehen, in der die Vorbereitungszeit inkludiert ist (siehe untenstehende Tabelle).
Sprachförderung ohne anfallende Zusatzstunden bzw. Zusatzperson kann nicht gefördert werden.

Staffelung der Vorbereitungszeit wie folgt:

Ab 5 Sprachförderkinder	5 Stunden Sprachförderprojekt pro Woche	Davon 1 Stunde Vorbereitungszeit
6 bis 10 Sprachförderkinder	Bis zu 10 Sprachförderstunden pro Woche	Davon 2 Stunden Vorbereitungszeit
11 bis 15 Sprachförderkinder	Bis zu 15 Sprachförderstunden pro Woche	Davon 3 Stunden Vorbereitungszeit
16 bis 20 Sprachförderkinder	Bis zu 20 Sprachförderstunden pro Woche	Davon 4 Stunden Vorbereitungszeit
21 bis 25 Sprachförderkinder	Bis zu 25 Sprachförderstunden pro Woche	Davon 5 Stunden Vorbereitungszeit
Über 26 Sprachförderkinder	Mindestens 26 Sprachförderstunden pro Woche	Davon 6 Stunden Vorbereitungszeit

Wenn die Sprachförderkinder auf mehrere Sprachförderkräfte aufgeteilt werden, dann werden die Sprachförderkinder den Sprachförderkräften zugeteilt, das ist meist jene Person die auch die Dokumentation der Sprachförderung für das Kind führt. Dementsprechend kann auch die Vorbereitungszeit eingeteilt werden.

- Die **Qualifizierung der Person**, die die Sprachförderung durchführt, muss nachgewiesen werden:
Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen haben die bundes- und landesgesetzlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen zu erfüllen. Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, die in der frühen sprachlichen Förderung tätig sind, sollten nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem PH-Lehrgang "Frühe sprachliche Förderung" absolvieren oder über mindestens zehn Jahre Berufserfahrung in der Sprachförderung verfügen.
Sonstiges qualifiziertes Personal das im Bereich der Sprachförderung eingesetzt wird, hat zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 nachzuweisen und eine Qualifikation entsprechend dem PH Lehrgang frühe sprachliche Förderung ist zu absolvieren, oder eine mindestens zehn Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung ist nachzuweisen.

Die Anstellungserfordernisse finden sich in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik im Art. 11 und im Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019 §28.

- Die Ausbildung der Pädagogin bzw. des Pädagogen, welche/r die zusätzliche Sprachförderung durchführt, hat im Rahmen des PH-Lehrgangs "Frühe sprachliche Förderung" zu erfolgen und kann berufsbegleitend absolviert werden.
- Pädagogische Zusatzkräfte, die die Seminarreihe Frühe sprachliche Förderung (S FsF) absolviert haben, können als Sprachförderkraft mit mittlerer Qualifikation eingesetzt werden.

Weiters wird der Besuch der regelmäßig stattfindenden ‚Sprachförderkräfte Jour Fixe‘ und der ZEKIP Fortbildungen zum Thema ‚Sprachliche Bildung‘ nahegelegt.

- Für die Pädagogin, den Pädagogen, die/der die zusätzliche Sprachförderung durchführt, sind Vorbereitungsstunden (siehe obenstehende Tabelle) und Zeit für Fortbildungen einzuplanen.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Bsp.: Sprachförderkraft ist gleichzeitig als päd. Fachkraft und Sprachförderkraft in der Gruppe).

Fortbildungen:

Fort und Weiterbildungen werden von der Pädagogischen Hochschule Salzburg und vom ZEKIP angeboten. Die **Kosten für Fortbildungen im Bereich Sprache müssen exakt den Teilnehmerinnen/Teilnehmern und der KBBE (Statistische Kennzahl) zugeordnet werden können.**

Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich Fortbildungskosten im Bereich Sprache gemäß der 15a BV-G über die Elementarpädagogik gefördert werden.

Im ZEKIP-Katalog für laufende Fort- und Weiterbildungen wird dies auf dem Fact Sheet der jeweiligen Fortbildung mit dem Zusatz „förderwürdig im Rahmen der 15a Vereinbarung“ gekennzeichnet.

- Die Förderung beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Sprachförderkraft. Auch die Kosten für andere Pädagog:innen können, sofern es sich um eine förderwürdige Fortbildung aus dem Bereich Sprache handelt, mittels Abrechnungsformular eingereicht werden. Des Weiteren können die Kosten für die „Seminarreihe Frühe sprachliche Förderung“ für Zusatzkräfte zur Förderung eingereicht werden.
- Die Rechtsträger erhalten bei der Anmeldung zu einer förderbaren Fortbildung aus dem Bereich Sprache und Interkulturalität eine Rechnung über die Fortbildungskosten, die vorab zu begleichen ist. Diese Kosten können am Ende des Bildungsjahres im Land Salzburg zur Förderung gemäß der 15a BV-G eingereicht werden.

Supervision:

Die Abrechnung einer Supervision, die im Rahmen der frühen sprachlichen Förderung erfolgt und den Pädagog:innen die Möglichkeit bietet, ihr pädagogisches Handeln zu reflektieren und somit die Qualität der Sprachbildung und Sprachförderung weiterzuentwickeln, kann ebenfalls über die 15a BV-G gefördert werden. Diese Supervision richtet sich nicht nur an die Sprachförderkraft, sondern an das gesamte Team der KBBE.

Auch im Bereich der Supervision sind die Kosten vorab seitens des Trägers zu begleichen. Diese können am Ende des Bildungsjahres im Land Salzburg zur Förderung eingereicht werden.

Budget für Sprachfördermaterial:

Um den administrativen Aufwand für die Abrechnung der 15a B-VG Mittel über die Elementarpädagogik nicht noch weiter zu erhöhen, wurde bereits vor einigen Jahren darauf verzichtet, Sprachfördermaterial zu fördern. Stattdessen werden die zur Verfügung stehenden Mittel direkt über die Personalkosten an die betreffenden KBBE ausgeschüttet. Deshalb ist es speziell bei Sprachförderprojekten erforderlich, Mittel aus dem allgemeinen Budget für Sprachfördermaterial zu reservieren.

Für die Abrechnung und Dokumentation der Sprachförderprojekte sowie der förderwürdigen Fortbildungen und Supervisionen ist am Ende des Bildungsjahres das E-Gov Abrechnungsformular zu verwenden. Für die Richtigkeit der eingereichten Daten zur Abrechnung ist der Rechtsträger verantwortlich.

3. Richtlinien für die Umsetzung:

Die Sprachförderung soll möglichst mit Eintritt des Kindes in die Einrichtung beginnen und muss ganzjährig während des gesamten Kinderbildungs- und -betreuungsjahres erfolgen. Die pädagogische Qualität und Kontinuität muss gewährleistet sein.

Sollte es zu Änderungen im laufenden Projekt kommen, muss dies unverzüglich an die zuständige Landesbehörde, Fachberatung Sprache und Interkulturalität, gemeldet werden (z. Bsp. Stundenausmaß, Sprachförderkraft wechselt, Projekt kann aufgrund von Fachkräftemangel nicht durchgeführt werden, Langzeitkrankenstände).

Die Sprachförderung soll sowohl im alltagsintegrierten Setting, als auch durch Förderung in Kleingruppen umgesetzt werden, die Umsetzung obliegt dem Ermessen der Pädagogin, des Pädagogen. Eine Sprachförderkonzeption muss in der Einrichtung aufliegen und bei Bedarf ist diese an das Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung zur Überprüfung vorzulegen (dies gilt hauptsächlich für neue und abgeänderte Projekte). Bitte beachten Sie, dass die Sprachförderkonzeption die aktuell gültige Sprachförderung abzubilden hat.

Die Erziehungsberechtigten sind über die Sprachförderung zu informieren und sollen aktiv einbezogen werden (z.B. Infoblatt, Spiel- und Sprachnachmittage, Einzelgespräche, Eltern-Sprach-Cafe...).

Die Sprachförderung innerhalb eines Sprachförderprojektes muss dokumentiert und evaluiert werden, Unterlagen zur frühen Sprachförderung finden Sie auf unserer Homepage:

[Sprachförderung und Interkulturalität - Land Salzburg](#)

Im Mai/Juni haben die Sprachstandsfeststellungen anhand des vom Bund zur Verfügung gestellten Screening Verfahrens BESK kompakt bzw. BESK-DaZ kompakt für alle Kinder ab dem vorvorletzten Kindergartenjahr zu erfolgen. Bei Kindern im betreffenden Alter, die im Herbst mit dem Besuch einer entsprechenden KBBE starten, hat die BESK Beobachtung im Sept. und Okt. stattzufinden.

Zu beobachten sind

- alle Kinder im vorvorletzten Kindergartenjahr mit dem ersten Beobachtungszeitraum
- alle Kinder bei denen im Vorjahr Sprachförderbedarf festgestellt wurde sowie
- jene Kinder, bei denen Sprachförderbedarf vermutet wird (siehe Art. 10, 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Die Werte der BESK Beobachtungen sind im Bereich Sprachstandsfeststellung innerhalb der Kindertagesheimstatistik für alle beobachteten Kinder anzugeben. Ebenso muss das Sprachförderprojekt angeführt werden (unter anderem: Kinderanzahl, Stundenausmaß, Sprachförderkraft, Qualifizierung der Sprachförderkraft, Form der Sprachförderung, ...). Die Angaben der Sprachstandsfeststellung in der Kindertagesheimstatistik müssen in Form einer Ist-Stands-Analyse an das zuständige Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung (bmbwf) übermittelt werden und dienen als Berechnungsgrundlage für die Gewährung von Fördermitteln im Bereich Sprache. **Wenn die Sprachstandsfeststellung in der Kindertagesheimstatistik nicht entsprechend der Vorgaben fristgerecht befüllt wird, kann keine Förderung des Sprachförderprojektes stattfinden.**

Als pädagogische **Grundlegendokumente** für die „frühe sprachliche Förderung“ gelten unter anderem und haben in allen elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen aufzuliegen (Art.2, 15a B-VG über die Elementarpädagogik):

- der Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan
- der Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule
- das „Modul für Fünfjährige“
- der „Werte- und Orientierungsleitfaden“

Die Grundlegendokumente dienen als Basis für die pädagogische Arbeit und sollen sich darin wiederfinden.

Das bmbwf behält sich das Recht vor, unangekündigte Hospitationen in den Einrichtungen durchzuführen und Einsichtnahmen in die Abrechnungen gemäß Art. 17 zu nehmen. Wenn dabei

festgestellt wird, dass Vorgaben des bmbwf, betreffend die Art 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik, nicht eingehalten werden, kann dies zu einem Verlust von bereits gewährten Bundes-Fördermitteln im Bereich Sprache, Verpflichtung und Ausbau führen (siehe Art. 19, 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Information

Verena Nagl, BSc
Qualitätsentwicklung und Professionalisierung
Tel.: +43 662 8042-2773
E-Mail: verena.nagl@salzburg.gv.at